

Betriebsanlagen-Coaching

Richtlinie

§ 1 Zielsetzung

Unternehmen sowie Gründer:innen erhalten professionelle Unterstützung für die Aufbereitung von Einreichunterlagen / Plänen, damit das Betriebsanlagenprojekt schnell und problemlos den Genehmigungsprozess durchläuft. Unterstützt wird auch die Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung von Betriebsanlagen gemäß § 82b GewO mit ausgewählten Beratungsunternehmen.

§ 2 Antragsberechtigte Unternehmen

- (1) Ein-Personen-Unternehmen (EPU) sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß EU-KMU-Definition, die aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.
- (2) Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigte und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K (2003) 1422).
- (3) Gründer:innen, die beabsichtigen ein gewerbliches Unternehmen mit Sitz in Vorarlberg zu gründen.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Gefördert werden 75 % der förderbaren Nettoberatungskosten, max. € 750,-.
- (2) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses gewährt.
- (3) Für die Beratungsleistung darf nur ein Beratungsunternehmen herangezogen werden, das auf der Liste der Betriebsanlagen-Coaches steht.
- (4) Förderbare Kosten sind die von einem externen Beratungsunternehmen für die Beratungsleistungen in Rechnung gestellten Honorare ohne Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer.
- (5) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege mit Zahlungsbestätigung und eines Abschlussberichtes inkl. Aufwandsnachweis über die durchgeführte Beratungsleistung.
- (6) Sollte die Förderung oder ein Teil der Förderung zu Unrecht bezogen worden sein, muss diese rückerstattet werden.
- (7) Es kann pro Betriebsanlage ein Förderantrag gestellt werden.
- (8) Das antragstellende Unternehmen darf keine wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zum beauftragten Beratungsunternehmen haben.

§4 Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten gelten Nettoberatungskosten von Beratungsunternehmen, die bei der Planung und Erstellung von Einreichunterlagen für die Genehmigung oder Änderung einer Betriebsanlage im Sinne der GewO tätig werden sowie bei der Durchführung der wiederkehrenden Eigenüberprüfung von Betriebsanlagen gem. § 82b GewO beraten, insbesondere

- Coaching zur Anforderung erforderlicher Unterlagen zur Genehmigung oder Änderung einer Betriebsanlage
- Erstellung von Betriebsbeschreibungen oder Einreichunterlagen durch Experten zur Betriebsanlagengenehmigung
- Koordination der Erstellung von Detailprojekten durch weitere Fachleute
- Abstimmung der Einreichunterlagen durch die Experten mit der zuständigen Behörde
- Beratung zu Spezialproblemstellungen
- Unterstützung bei Vor-Ort-Begehungen/Verhandlungen, bei Projektsprechtagen und Vorsprache bei der Behörde sowie Sachverständigen
- Beratung zur Durchführung der wiederkehrenden Eigenüberprüfung von Betriebsanlagen gemäß § 82b der GewO

(9) Kosten sind bis zum Abschluss des Projekts, maximal jedoch bis zu 12 Monate nach Förderzusage förderbar. Bei großen Projekten ist eine Fristverlängerung möglich.

§ 5 EU-Wettbewerbsrecht

- (1) Die Förderung wird als sog. „De-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.
- (2) Dabei darf die Gesamtsumme aller De-minimis-Förderungen des Förderwerbers innerhalb dreier Steuerjahre EUR 200.000 nicht überschritten werden. Der berechnungsrelevante Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

§ 6 Antragstellung

- (1) Der Förderantrag ist vor Beginn des Projekts (Auftragsvergabe) mittels Antragsformulars bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch einzureichen.
- (2) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- (3) Die Fördervergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderansuchen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zur Verfügung stehenden Budgetmittel ausgeschöpft sind bzw spätestens am 31.03.2027.

§ 7 Ausschluss der Förderung

Gegen den/die Förderungswerber*in bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführende/n Gesellschafter*in darf bzw. dürfen

- a) kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständige Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein;
- b) die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

§ 8 Weitere Bestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderprogramms ist das Bundesland Vorarlberg.
- (2) Der/die Fördernehmer:in ist verpflichtet, auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Förderung in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten.
- (3) Der/die Fördernehmer:in hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten.
- (4) Die Wirtschaftskammer Vorarlberg ist berechtigt, sämtliche Verpflichtungen und Maßnahmen, die sich aus den Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Förderungen (EU-Beihilfenrecht, nationale Vorschriften) ergeben, durchzuführen.
- (5) Die Wirtschaftskammer Vorarlberg als Fördergeberin ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderwerber, von der Förderwerberin gestellte Förderansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen.

§ 9 Missbrauch der Förderung

- (1) Förderwerbende und von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen der gegenständlichen Förderung falsche Erklärungen abgeben oder schwere Verfehlungen begehen oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen werden, sind verpflichtet, die ausgezahlten Fördermittel über schriftliche Aufforderung durch die WKV binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt in diesem Fall. Weiters können Förderwerbende von weiteren Förderungen ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Fördermissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach §153b Strafgesetzbuch, nach sich.

§10 Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie tritt mit 1.4.2026 in Kraft und endet mit Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets, spätestens jedoch mit 31.3.2027.